

1876 ausdrücklich vorbehalten hat, so läßt doch die Form des erwähnten Anhangs, sein Verhältniß zur gesammten Lehre auf eine solche Absicht schließen. Das vorliegende Werk von Klostermann ist das beste Zeugniß dafür und es würde schon wegen der Aufnahme dieser mit Unrecht von der Gesetzgebung von einander getrennten Gegenstände in eine systematische Bearbeitung einen berechtigten Platz neben dem geistreichen Werke Wächter's einnehmen, wenn es nicht überhaupt durch diesen eingeschlagenen Weg von ganz besonderem umfassenderem praktischen Werthe wäre.

Das nicht sehr umfangreiche Werk (der Verfasser hat sich bei der Lösung seiner vorliegenden Aufgabe an sein oben genanntes größeres Werk angeschlossen und auf einzelne eingehendere Untersuchungen in demselben verwiesen) zerfällt in fünf Abschnitte. Der I. Abschnitt: Einleitung, umfaßt das Wesen (§. 1.), die Geschichte (§. 2.) und die Begriffsbestimmung (§. 3.) des Urheberrechts; der II. Abschnitt: Gegenstände, behandelt: Erfordernisse und Eintheilung (§. 4.), Schriftwerke (§. 5.), Arten der Schriftwerke (§. 6.), Abbildungen und musikalische Compositionen (§. 7.), Kunstwerke (§. 8.), Photographien (§. 9.), Muster und Modelle (§. 10.); der III. Abschnitt: Erwerb und Verlust, Person des Urhebers (§. 11.), Bearbeitung und Nachbildung (§. 12.), Mittelbare Erwerbung (§. 13.), der Verlagsvertrag (§. 14.), Schutzfristen (§. 15.), Förmlichkeiten (§. 16.); der IV. Abschnitt: Verletzung, Nachdruck (§. 17.), Nachbildung (§. 18.), Aufführung, Verbreitung (§. 19.), Zurechnung (§. 20.), Entschädigung und Strafe (§. 21.), das Verfahren (§. 22.), Verjährung (§. 23.); der V. Abschnitt: „Internationale Beziehungen“, Ausdehnung des Rechtsschutzes (§. 24.), die Literarconventionen (§. 25.). Den Schluß bildet ein Sachregister und Berichtigungen, letztere sehr unvollständig.

Die Reihenfolge unter den Gegenständen schließt sich ziemlich an das umfassendere größere Werk des Verfassers an.

Ungeachtet der rein wissenschaftlichen Behandlung seines Stoffes wird das Werk doch dadurch praktisch, daß es sich ganz der neuen Gesetzgebung unterordnet und sich der „lange gepflogenen, unerquidlichen Wortstreite“ enthält. So muß die äußerst praktische Eintheilung der Gegenstände des Urheberrechts (§. 35) und die strenge Festhaltung an den gesetzlichen Begriffen anerkannt werden. Auf eine auch dem Laien zugängliche Weise entwickelt der Verfasser die gesetzlichen Bestimmungen derart, daß man die Gesetzanwendung auf verschiedene Fälle, welche im Verkehre des Buchhandels mit den Urhebern sowohl als mit den Concurrenten öfter vorkommen, sich leicht zurechtlegen kann. Die Benutzung dessen, was Wissenschaft und Praxis bereits seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Aufklärung über das Verständniß und die Anwendung des Gesetzes gethan haben, ist eine dankenswerthe Zugabe; namentlich auch durch die Art der Benutzung, denn die Polemik ist ziemlich ganz vermieden, und die Thatsache des Bestehens, des Vorhandenseins gilt als genügender Beweis der Richtigkeit. Dadurch wird auch dem Nichtjuristen der Gebrauch des Werkes erleichtert und angenehm gemacht. Dies schließt aber keineswegs aus, daß einzelne Stellen durch Herbeiziehung der betreffenden Auslassungen der Motive begründet und klargelegt werden.

Das ganze Werk empfiehlt sich daher nicht allein zur Belehrung über die gesammten Rechtsverhältnisse, betreffend den Urheber von Geisteswerken, wie sie gegenwärtig in Deutschland positiv gelten, sondern es ist auch Demjenigen nützlich, welcher über eine einzelne Frage sich belehren will. Doch muß man bei aller Anerkennung der Verdienste des Verfassers dagegen Verwahrung einlegen, als könne man allen Anschauungen und Ausführungen des Verfassers beitreten; über manche Gegenstände bestehen doch wesentliche Verschiedenheiten in den Ansichten.

Adv. Volkmann.

### Miscellen.

Aus Wien. Der Unterrichtsausschuß des Reichsrathes beschäftigte sich in der Sitzung am 22. Oct. mit der vom Vereine der oesterreichischen Buchhändler eingebrachten Petition, welche durch die vom Ausschusse beantragte Revision der Volksschulbücher den gesammten Privatverlag bedroht sehen. Die Buchhändler Oesterreichs legen in ihrer Eingabe dar, daß der Buchhandel Volksschulbücher zu billigeren Preisen liefern könne, sobald er nur einige Sicherheit für seine Unternehmungen habe. Die Herausgabe neuer Bücher seitens des Schulbücherverlags sei geeignet, das Monopol desselben wiederherzustellen. Aus diesen Gründen stellen die Buchhändler an das Abgeordnetenhaus die Bitte: „1) Der Schulbücherverlag möge in der Weise aufrecht erhalten werden, wie es in Bezug auf die Mittelschulen vom Jahre 1850 ab geschah. 2) Es mögen nur für solche Unterrichtszweige neue Bücher von ihm verlegt oder neu bearbeitet herausgegeben werden, für welche im Buchhandel noch keine erschienen sind. 3) Insoweit andere Bücher bereits vorbereitet oder begonnen wurden, mögen sie Buchhändlern übergeben werden, welche sich verpflichten, bei den Büchern für Volksschulen bis zur fünften Classe die bisherigen Preise des Schulbücherverlages nicht zu überschreiten.“ Unterrichtsminister Dr. v. Stramann bemerkt zu den Ausführungen des Referenten Dr. Bus in Bezug auf diese Petitionen, daß er wie der Referent in einzelnen Büchern die Pflege des patriotischen Gefühls vermisse. Von einer Monopolisirung des k. k. Schulbücherverlages könne und dürfe nicht die Rede sein; allein aussprechen wolle er es, daß der oesterreichische Verlag im Ganzen noch wenig geleistet habe; überhaupt könne er Bücher, welche zu hoch im Preise seien, nicht als zulässig erklären. Nach einer eingehenden Discussion erklärte schließlich Ministerialrath Herrmann, daß vor allem ein siebentheiliges Lesebuch in Angriff genommen wurde; dann würden neue Rechenbücher, eine Arithmetik für Bürgerschulen, eine Pädagogik für Lehrerbildungsanstalten, Lesebücher für Lehrerbildungsanstalten, endlich mehrere Bücher für Naturgeschichte, Naturlehre sowie Geographie und Geschichte vorbereitet, von einem Comité geprüft und dann nochmals von den Verfassern durchgesehen. Die Lesebücher seien bereits druckfertig. Für die czechischen Schulen würden Originalbücher in Böhmen bearbeitet. Die Regierung gebe wohl diese Bücher heraus, doch auf die Einführung derselben habe sie schon dem Gesetze zufolge keinen Einfluß. Die Regierung sei nicht abgeneigt, die Manuscripte für die Realien den Privatverlegern gegen entsprechende Bedingungen zu überlassen. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Bitte an Herrn F. Volkmar. — Der Sortimentler kommt jetzt mehr wie früher, namentlich in der Weihnachtszeit, in die Lage, bei eiligen Bestellungen den Telegraphen benutzen zu müssen. Besonders häufig ist dies der Fall bei Bestellungen auf Artikel von Volkmar's Baar-Sortiment. Zur Erleichterung dieses Verkehrs und billigen Benutzung des Telegraphen würde es nun dienen, wenn Hr. Volkmar seinen nächsten Lagercatalog mit fortlaufenden Nummern versehen würde, so daß die telegraphische Angabe einer Nummer das gewünschte Buch, wie auch Ausgabe und Einband bezeichnen müßte.

R.

Dem Vernehmen nach soll die Bibliothek des bekannten Hallischen Professors Heinrich Leo zum Verkauf gestellt werden. Dieselbe besteht aus 3398 Nummern mit 6000 Bänden aus dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Linguistik, Sprachen, deutschen Literatur, Theologie u. s. w.; alles ganz vorzüglich erhalten! Reflectenten haben sich an die Frau Geh. Regierungsräthin Leo in Halle zu wenden; der vorläufige Verkaufspreis soll auf 12,000 Mark festgestellt sein.